

Zusammenfassung - Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

Förderziel

investive Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune

Fördergegenstand

Fördergegenstand sind kommunale bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung dieser Anlagen - Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig (falls die wirtschaftlichere Variante). bauliche Erweiterungen nur, wenn dies zur Erreichung des Zwecks zwingend nötig.

Bei beiden ist Energieeffizienz-Experte einzubinden - ! Ausgaben einplanen!

bei Gebäuden liegt ein besonderer Fokus auf energetischer Sanierung bzw. modernen energetischen Standards, weshalb nach Baufertigstellung definierte energetische Standards erfüllt sein müssen. Maßnahmen zur Barrierefreiheit sind ausdrücklich umzusetzen. Förderfähig: alle KG in DIN276 außer KG100, KG600, KG 800

Förderhöhe & Finanzierungsrahmen

Zweck-Förderumfang insgesamt für 2025/26: rund 333 Mio. € Bundesmittel

Förderquote: bis zu 45% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten (bei HSK 75%)

mind. 250.000 € - max. 8 Mio. € pro Projekt.

Eigenanteil von 55% ist finanzierbar durch Stiftungen, Sponsoren, Spenden,

aber mind. 10% Eigenanteil sind zu bringen

Beteiligungen von Nutzern (z. B. Sportverein, Schule) sind nicht eigenanteilsfähig

Ko-Finanzierung

a) Nicht erlaubt mit folgenden Bundesmitteln:

- Bundesförderung für klimafreundlichen Neubau (KFN)
- Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau – Niedrigpreissegment (KNN)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)
- Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ Städtebauförderung des Bundes

b) Erlaubt: Kombination mit EU-Mittel oder LEADER, Landesfördermitteln (z. B. Sportstättenprogramme des Landes, Landkreis und Dritten (Spenden, Stiftungen) | wobei nur Spenden u. Stiftungsgelder den Eigenanteil von 55% auf max. 10% senken und somit nicht die Berechnungsgrundlage von SKS reduzieren:

Berechnungsgröße Bsp. aktuelle Kostenschätzung:

SKS-Förderfähig (KG 200,300,400,500,700)	45% von 6.493.448,00 €
Fördermittel	= 2.922.051,60 €
Eigenanteil Gemeinde	= 3.571.396,40 €

ODER:

bei LEADER-Förderung (Max. 800.000€)	45% von 5.693.448,00 €
Fördermittel SKS	= 2.562.051,60 €

Besondere Anforderungen für Sporthalle:

- Schulsportanlagen, die ausschließlich schulisch genutzt werden, sind nicht förderfähig. Sie müssen außerhalb des Schulbetriebs Dritten, insbesondere örtlichen Sportvereinen, für eine Nutzung offenstehen
- Sofern Gebäude Fördergegenstand: → Einhaltung energetischer Standards zwingend Sporthalle zwingend
- Rückbau Bestandsgebäude ebenfalls zwingend.
- Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen. Wärmeversorgung zu 100 % mit Erneuerbaren

Verfahren & Fristen

1. Interessenbekundung (Projektskizze) bis 15. Januar 2026 einzureichen
2. formaler Förderantrag nach Auswahl durch den Bundestag (Haushaltsausschuss)
Das Portal („easy-Online“) wird ab 10. November 2025 geöffnet sein.
 - a. **Beschluss:** dass Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird (notfalls nachreichbar bis 31.01.26)
 - b. **Bestätigung der Gesamtfinanzierung** (Kostenschätzung, wie in der Vorplanung Lph 2 reicht)
 - c. **realistische Mittelabflussplanung** einreichen. (quartalsweise Darstellung der Ausgaben, davon 45% FM, welche Bauarbeiten, Meilensteine)

Positiver Einfluss auf Bewertung der eingereichten Skizze:

- Einhaltung zu den energetischen Anforderungen Voraussetzung
- eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- Darüber hinaus: umfassende Maßnahmen zur Barrierefreiheit
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien

Für tatsächlichen Antrag falls ausgewählt nach Stufe 1:

- Antragsformular
- Detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Ablauf- und Zeitplan
- Beschluss Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (sofern sich die in Aussicht gestellte Fördersumme im Antragsverfahren von der im Interessenbekundungsverfahren angegebenen Summe unterscheidet, ist ein aktualisierter Beschluss vorzulegen (Bestätigung der Eigenanteile der Kommune).

Vorher wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen, innerhalb 4Wo nach Gespräch sind Anträge einzureichen.

Die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden sind zu beteiligen

Projektbeginn darf erst nach Bewilligung erfolgen (von Bauleistungen z. B. Veröffentlichung der Ausschreibung gilt als Vorhabenbeginn).

Zweckbindung: Die geförderte Anlage muss dauerhaft (i.d.R. 20 J., bei Ersatzneubau 25J.) für den vorgesehenen Zweck genutzt werden.

Nach Abschluss des Projektes:

quantifiziert und bestätigt der Energieeffizienz-Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Ausgaben.